



KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

- 1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Karrösten, Dorf 2, 6463 Karrösten, ist.
- 2) Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:
Postadresse: **Gemeinde Karrösten
Dorf 2
6463 Karrösten**
Telefonnummer: **+43 (0)5412/66187**
Telefaxnummer: **+43 (0)5412/66187-7**
E-Mail-Adresse: **gemeinde@karroesten.tirol.gv.at**
- 3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- 4) Die Weiterleitung, an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes, übermitteltes Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgesetzt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag – Freitag: **08:00 bis 12:00 Uhr**
Donnerstag: **16:30 bis 19:00 Uhr**

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Kundmachen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

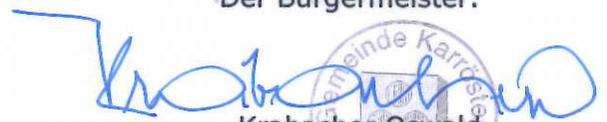
<http://www.karroesten.at>

erfolgen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 23. April 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Krabacher Oswald
